

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundsätze

- 1.1 Geltung der AGB** – Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten der Homeguard AG (nachfolgend «Homeguard») und des Kunden (nachfolgend «die Parteien») in Ergänzung zu einem konkreten Vertrag. Sie gelten in der aktuellen, unter www.swisshomeguard.ch veröffentlichten Fassung für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Homeguard und dem Kunden über die Leistungen von Homeguard, insbesondere auch für Leistungen aufgrund von Vertragsänderungen/-ergänzungen oder von Zusatzaufträgen (zusätzliche Kameras, Ortswechsel etc.), und zwar auch dann, wenn die AGB nicht erneut vereinbart werden. Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von Homeguard ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.
- 1.2 Abweichungen / Änderungen** – Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen haben nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien in Textform (Austausch von E-Mails ist ausreichend) Gültigkeit. Homeguard kann diese AGB jederzeit ohne die Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden mit dem von Homeguard bestimmten Datum des Inkrafttretens wirksam. Homeguard wird Änderungen dem Kunden jeweils mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten mitteilen. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag gemäss nachfolgend Ziff. 10.4 ausserordentlich zu kündigen, sofern die Änderungen wesentliche Vertragspflichten betreffen und für den Kunden unzumutbar sind.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten** – Ohne anders lautende Angaben sind Offerten von Homeguard während einem Monat ab dem Offertdatum verbindlich und gelten als Einladung zum Abschluss eines Vertrags. Darstellungen von Produkten oder Dienstleistungen auf der Website oder in Apps stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern nur eine Einladung zur Offertstellung dar.
- 2.2 Vertragsabschluss** – Der Vertragsabschluss erfolgt durch Annahme der Kundenbestellung durch Homeguard (Auftragsbestätigung) oder durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags. Die vorliegenden AGB werden mit der Akzeptanz des Hauptvertrags automatisch Vertragsbestandteil.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.1 Form der Leistungserbringung** – Homeguard erbringt die Vertragsleistungen in der Regel persönlich bzw. durch ihre Mitarbeitenden. Homeguard kann jederzeit Dritte zur Vertragserfüllung beiziehen (sog. «Subunternehmen»). Bei den Subunternehmern und deren Mitarbeitenden handelt es sich um sog. Hilfspersonen von Homeguard.
- 3.2 Person des Leistungsempfängers** – Homeguard erbringt die Leistung grundsätzlich gegenüber dem Kunden. Homeguard kann die Leistung auch gegenüber Dritten erbringen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist. Vertragliche Ansprüche stehen in jedem Fall ausschliesslich dem Kunden zu. Dritte Leistungsempfänger können gegenüber Homeguard keine Ansprüche geltend machen.
- 3.3 Ort der Leistungserbringung** – Homeguard kann die Vertragsleistungen in den Geschäftsräumlichkeiten von Homeguard, am Arbeitsort der Mitarbeitenden von Homeguard (beinhaltet auch Remotearbeitsplätze), vor Ort beim Kunden oder bei einem Dritten durchführen.

Die Standorte der Applikations- und Datenbankserver sind in der Schweiz und werden durch Homeguard bei einem Dritten gemietet.

- 3.4 Zeitpunkt der Leistungserbringung** – Homeguard liefert und/oder installiert die vertragsgegenständliche Hardware gemäss Auftragsbestätigung oder Vereinbarung der Parteien.

Die Software (inkl. Mobilapplikation), Website sowie die Alarmzentrale steht dem Kunden in der Regel während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeit kann aufgrund von Wartungsarbeiten oder technischen Problemen zeitweise beschränkt oder unterbrochen sein.

Soweit Betriebsunterbrechungen planbar sind, wird Homeguard den Kunden rechtzeitig im Voraus informieren.

Supportleistungen und Anwenderschulungen führt Homeguard in der Regel während der Geschäftszeiten durch.

3.5 Verbindlichkeit von Terminen – Die von den Parteien vereinbarten Termine sind grundsätzlich unverbindlich. Homeguard wird auch unverbindliche Termine nach Möglichkeit einhalten. Verbindliche Termine sind von den Parteien als solche zu bezeichnen.

3.6 Verzögerungen in der Leistungserbringung – Ergeben sich Verzögerungen, wird Homeguard den Kunden über die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer informieren. Homeguard hat in jedem Fall das Recht, die geschuldete Leistung innert einer angemessenen Nachfrist zu erbringen.

Ist Homeguard von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen (Ziff. 11) und ist die Leistungserbringung dadurch stark beeinträchtigt, steht die Leistungspflicht von Homeguard für die Dauer der Beeinträchtigung still.

4. Leistungen von Homeguard

4.1 Hardware – Homeguard liefert dem Kunden die vertragsgegenständliche Hardware gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung.

Die gelieferte Hardware kann insbesondere folgende Komponenten umfassen:

- a) Kamera/s;
- b) SwissHomeguard Edge Gerät zur Videoanalytik;
- c) Zusatzkomponenten wie Netzwerksirenen, Kamerastationen, Netzwerkspeichergeräte, Multireader, etc.

Die Installation erfolgt durch den Kunden, Homeguard, einen Elektropartner von Homeguard oder einen durch den Kunden gewählten Elektropartner. Homeguard übernimmt keine Haftung für Handlungen des durch den Kunden ausgewählten Elektropartners (vgl. Ziff. 8.2).

4.2 Software – Homeguard stellt dem Kunden ein Nutzungsrecht an der Videoanalytik-Software zur Verfügung. Die Software ermöglicht es dem Kunden automatisierte Aufnahmen von Personenbewegungen innerhalb definierter Überwachungsperimeter zu erfassen und aufzuzeichnen. Der tatsächliche Funktionsumfang hängt vom gewählten Abonnement-Modell ab. Homeguard kann den Funktionsumfang der Software jederzeit erweitern oder ändern.

4.3 Website / Servicefunktionen – Homeguard stellt dem Kunden über eine Website Servicefunktionen zur Verfügung. Darunter gefasst sind u.a. die Ansicht von Live-Kamerabilder, Abruf von aufgezeichneten Aufnahmen von Ereignissen, Account-Administration etc. Homeguard kann den Umfang der Servicefunktionen jederzeit ändern.

4.4 Mobilapplikation – Homeguard stellt dem Kunden mobile, digitale Dienstleistungen in Form einer Mobilapplikation zur Kamerasteuerung und zum Abruf der Servicefunktionen (vgl. Ziff. 4.3) zur Verfügung. Zur Nutzung dieser Dienstleistungen muss der Kunde die «SwissHomeguard»-App auf seinem Mobilgerät installieren. Die Nutzung der Mobilapplikation erfordert das Anlegen eines Benutzeraccounts (vgl. Ziff. 4.5).

4.5 Benutzeraccount – Der Kunde kann über die Website vom Homeguard einen Benutzeraccount anlegen. Dieser wird für die Verwendung der Servicefunktionen sowie der Mobilapplikation benötigt. Die Möglichkeit zur Registrierung erfolgt nach der Freischaltung durch Homeguard. Der Kunde kann über den Benutzeraccount weitere Personen zur Nutzung legitimieren.

4.6 Alarmzentrale – Homeguard bietet dem Kunden den Betrieb einer Alarmzentrale zur Entgegennahme der Alarmierung im Ereignisfall an. Ein Ereignisfall liegt vor, wenn der Perimeter (vgl. Ziff. 5.3) einer Kamera betreten wird oder bei einem technischen Alarm (kein Bild trotz eingeschalteter Anlage). Der Anschluss an die Alarmzentrale erfolgt beim Abschluss des entsprechenden Abonnements.

Homeguard analysiert bei einem Alarm die Kameraaufnahmen und wird gestützt darauf entweder die Polizei alarmieren und/oder den Kunden informieren.

- 4.7 Lizenzrechte** – Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, auf die Dauer des Vertrags begrenztes und unübertragbares Recht an der Nutzung der vorinstallierten Software zur Videoanalyse der durch die vertragsgegenständlichen Kameras erstellten Kamera-Bilder sowie der Mobilapplikation. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck ist nicht erlaubt.

Die Software verbleibt im Eigentum von Homeguard. Sämtliche Urheberrechte und anderen Immaterielle- sowie Leistungsschutzrechte an der Software stehen Homeguard zu. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von Homeguard oder Dritten, die auf der Hardware, in den Programmen (Apps), auf der Verpackung oder in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial angebracht sind, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden.

- 4.8 Eigentum / Übergang von Nutzen und Gefahr** – Durch Homeguard gelieferte Hardware (z.B. Kameras, Sirenen etc.) geht mit Ausnahme des Nachfolgenden in das Eigentum des Kunden über. Das SwissHomeguard Edge Gerät verbleibt im Eigentum von Homeguard. Bei der Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, diese Hardwarekomponenten innert 10 Tagen an Homeguard zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Homeguard berechtigt, vom Kunden pro Hardwareeinheit, ungeachtet deren Alter, eine Entschädigung in Höhe von CHF 5'000.- zu verlangen. Die Rücksendepflicht erlischt dadurch nicht und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden von Homeguard verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Mitwirkungspflichten** – Der Kunde ist verpflichtet, Homeguard bei der Erbringung ihrer Leistungen angemessen zu unterstützen, insbesondere ist der Kunde verpflichtet, seine Daten, insbesondere Kontaktdaten und Instruktionen betreffend der Alarmierung, stets aktuell zu halten und Homeguard umgehend über Veränderungen zu informieren bzw. über die Servicefunktionen auf der Website einzugeben; des Weiteren:

- a) sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Hardware von Homeguard entsprechend den Angaben in der Dokumentation des Systems erfüllt sind.
- b) die Alarmzentrale korrekt zu bedienen, um selbstverursachte Ereignisse zu verhindern. 30 selbstverschuldete Fehlalarme pro Monat sind in der monatlichen Gebühr inbegriffen. Die Kostenübernahme des Mehraufwands in der Alarmzentrale gilt, wenn Sie mehr als 30 Fehlalarme pro Monat aufgrund selbstverschuldeter Events haben (vgl. Ziff. 9.3).
- c) sicherzustellen, dass das Sichtfeld der Kameras frei von potenziellen Störeinflüssen, wie z. B. Vegetation oder anderen Objekten, bleibt, welche die Erkennung beeinträchtigen könnten;
- d) die Kameras in regelmässigen Abständen zu reinigen, um eine zuverlässige Erkennung und die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
- e) alternativ die optionale Reinigungsdienstleistung von Homeguard in Anspruch zu nehmen, falls der Kunde die Reinigung nicht eigenständig durchführen kann oder möchte.

- 5.2 Sorgfaltspflichten** – Der Kunde ist verpflichtet, im Umgang mit der ihm zur Verfügung gestellten Hard- und Software Sorgfalt walten zu lassen und insbesondere:

- a) sicherzustellen, dass alle Angaben, die der Kunde im Rahmen der Einrichtung des Benutzeraccounts macht, vollständig und inhaltlich korrekt sind.
- b) sicherzustellen, dass der Kunde über die im Benutzeraccount angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist.
- c) die Zugangsdaten zum Benutzeraccount geheim zu halten und sicherzustellen, dass diese unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Hegt der Kunde den Verdacht, dass Zugangsdaten durch unberechtigte verwendet werden, hat er umgehend das Passwort zu ändern.

- 5.3 Perimeter Einstellung** – Homeguard weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, bei der Perimeter Einstellung die geltenden Datenschutzgesetze zu beachten. Bei der Ausrichtung der Kameras und der Definition des Perimeters ist sicherzustellen, dass keine fremden öffentlichen oder privaten Bereiche im

Bildausschnitt erfasst werden. Falls solche Bereiche dennoch aufgenommen werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, die erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Parteien einzuholen.

Nach Abschluss der Installation ist für jede Kamera der Perimeter festzulegen, dessen Überschreitung eine Videoaufzeichnung (bei aktivierter Videoaufzeichnung) bzw. eine Alarmierung auslöst (bei aktivierter Alarmzentrale). Die Festlegung des Perimeters obliegt der Verantwortung des Kunden. Werden im Bildausschnitt Bereiche erfasst, die sich ausserhalb des eigenen Grundstücks des Kunden befinden, so muss der Kunde sicherstellen, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass weder öffentliche noch fremde private Bereiche in den Bildausschnitt der Kameras fallen. Eine vollständige Schwärzung fremder öffentlicher oder privater Bereiche kann vorgenommen werden, sodass die betreffenden Inhalte vollständig und irreversibel aus dem Bild entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für mögliche datenschutzrechtliche Konsequenzen.

- 5.4 Datenschutzkonformität** – Der Kunde trägt allein die Verantwortung dafür, dass die Installation und der Betrieb der Produkte von Homeguard in der vom Kunden bestimmten Ausprägung den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Platzierung der Kameras und die Festlegung des Perimeters (vgl. oben Ziff. 5.3), die Bestimmung der Aktivierungszeiten des Systems, die Wahl der Speicherdauer für Aufnahmen von Ereignisfällen, die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen betroffener Personen (Mitbewohner, Mieter, Nachbarn, Besucher etc.). Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass eine allfällige Übergabe von Aufnahmen von Ereignisfällen an die Polizei oder andere Behörden den massgeblichen rechtlichen Vorschriften des Datenschutz- sowie des anwendbaren Verfahrensrechts entsprechen. Der Kunde ist ferner verantwortlich, dass, soweit erforderlich, die gültige Einwilligung der Benutzer zur Bearbeitung ihrer Daten durch Homeguard (vgl. Ziff. 6.1) vorliegt.
- 5.5 Fehlende Mitwirkung** – Die Nichteinhaltung der Mitwirkung und Verantwortlichkeiten seitens des Kunden kann zu Verzögerungen, Fehlern, Störungen und Mehraufwand führen. Homeguard ist berechtigt, soweit nicht anders vereinbart Mehraufwand und Mehrkosten, die ihr aus der fehlenden oder ungenügenden Mitwirkung des Kunden oder wegen falscher Information oder Instruktion/Bedienung durch den letzteren entstehen, dem Kunden zu den jeweils aktuellen Ansätzen von Homeguard in Rechnung zu stellen. Homeguard ist im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden von jeder Haftung und Gewährleistung befreit. Der Kunde hat Homeguard von allfälligen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung des Datenschutzes aufgrund der vertragsgemässen Bearbeitung von deren Daten durch Homeguard freizustellen. Homeguard ist berechtigt, im Fall einer rechtswidrigen Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte durch den Kunden, ihre Dienstleistungen einzustellen oder den Vertrag mit dem Kunden gemäss Ziff. 10.3 ausserordentlich zu kündigen

6. Datenschutz

- 6.1 Daten des Kunden und der Benutzer** – Homeguard bearbeiten Personendaten des Kunden und der von ihm bestimmten Benutzer nur in dem Umfang und zu denjenigen Zwecken, wie dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Erfüllung von Leistungen, Pflege der Kundenbeziehung, Rechnungsstellung, Mahn- und Inkassowesen etc.) erforderlich ist. In den Rahmen der vertragsgemässen Datenbearbeitung gehört auch die Protokollierung von Nutzungsvorgängen auf der Website, insbesondere von Eingaben im Zusammenhang mit der Benutzerverwaltung, sowie die Dokumentation von Abläufen im Zusammenhang mit der Behandlung von Ereignisfällen in der Alarmzentrale. Im Rahmen der vertragsgemässen Datenbearbeitung ist Homeguard befugt, die Daten in dem Umfang und zu denjenigen Zwecken an die von ihr beigezogenen Erfüllungsgehilfen sowie allfällig weitere im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrags beigezogene Dritte (z.B. für das Inkasso oder für die Wartung von Kamera, Hardware und Software) weiterzugeben bzw. diesen zugänglich zu machen. Der Kunde kann durch jederzeitige schriftliche Mitteilung an Homeguard die Bearbeitung der Daten zu Marketingzwecken untersagen.

- 6.2 Kameraaufnahmen** – Homeguard bearbeitet Kameraaufnahmen und die darin enthaltenen Personendaten ausschliesslich im Auftrag des Kunden zu den mit diesem vereinbarten Zwecken und gemäss dessen Weisungen, insbesondere betreffend die Dauer der Speicherung und die allfällige Herausgabe an die Polizei oder andere Behörden. Der Kunde ist gegen gesonderte Vergütung des damit verbundenen Aufwands berechtigt, jederzeit die Löschung von Kameraaufnahmen auch vor Ablauf der festgelegten Speicherfrist (vgl. Ziff. 6.3) zu verlangen.
- 6.3 Speicherung von Aufnahmen** – Im Ereignisfall (vgl. Ziff. 4.6) erfolgt eine automatische Speicherung der erfassten Aufnahmen, unabhängig davon, ob diese an die Alarmzentrale übermittelt wurden oder ob nur die Videoaufzeichnungsfunktion aktiviert ist. Dem Kunden stehen die Aufnahmen standardmässig für einen Zeitraum von 7 Tagen zur Ansicht über die Website und die Mobilapplikation von Homeguard zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist werden die Aufnahmen automatisch und endgültig gelöscht, ohne dass eine Wiederherstellung durch Homeguard möglich ist.
- Die Standard-Speicherdauer beträgt 7 Tage, sofern in einer individuellen Vereinbarung keine abweichende Speicherdauer festgelegt wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine individuelle Speicherdauer zu vereinbaren.
- 6.4 Schutzmassnahmen von Homeguard** – Homeguard und ihre Erfüllungsgehilfen treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes und Datensicherheitsniveau.
- 6.5 Schutzmassnahmen des Kunden** – Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit über seinen Internetzugang und/oder sein Smartphone sowie dasjenige der Benutzer nicht unerlaubt auf die Systeme von Homeguard zugegriffen werden kann oder Programme manipuliert oder Computerviren eingeschleust werden können. Der Kunde hat Homeguard für die Folgen aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht vollumfänglich schadlos zu halten.
- 6.6 Übermittlung von Daten** – Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten zwischen dem Kunden und Homeguard ist Homeguard nur verantwortlich für die Kommunikationseinrichtungen auf Seiten der von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen für die Alarmzentrale, die Website sowie die Datenspeicherung betriebenen Infrastruktur sowie bezüglich der Übermittlung der Kameraaufnahmen für den Router und die Verschlüsselung der Daten der Kameraaufnahmen. Homeguard ist weder verantwortlich für die Telekommunikationsinfrastruktur der Netz- und Fernmeldedienstleister noch für die Übertragung der Daten.

Homeguard haftet dementsprechend weder für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -netzwerke noch für die fehlerfreie, unveränderte, vollständige, unterbrechungsfreie und zeitgerechte Übermittlung der Daten in den Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere dem Internet.

7. Abnahme und Gewährleistung

- 7.1 Abnahme** – Gelieferte oder durch Homeguard oder Dritten installierte Produkte sind vom Kunden zu prüfen und abzunehmen. Mangels anderslautender Vereinbarung ist die Abnahmeprüfung innert 10 Kalendertagen ab Lieferung oder Installation der Produkte durchzuführen. Erfolgt die Abnahmeprüfung nicht innerhalb der erwähnten Kalendertage, so gelten die Produkte und Dienstleistungen innert 30 Kalendertagen ab Lieferung bzw. Abschluss der Installationsarbeiten als abgenommen.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn

- a) sie ohne Verschulden von Homeguard am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
- b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
- c) sobald der Kunde die Produkte von Homeguard benutzt.

Nimmt der Kunde unberechtigterweise am Abnahmetermin nicht teil oder wird die Abnahme verweigert, so entfällt jede Nutzungsberechtigung und Homeguard kann die Anlage ausschalten. Die Geltendmachung der damit verbundenen Unkosten bleibt vorbehalten. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen. Für Kameras, welche sich nicht datenschutzkonform betreiben lassen, ist Homeguard berechtigt, die Datenübertragung in die Alarmzentrale zu blockieren.

7.2 Abnahmeprotokoll – Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das durch den Kunden und/oder der die Elektrofirma (vgl. Ziff. 4.1) unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen.

Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde Homeguard eine angemessene Frist zu setzen.

7.3 Mängelrüge und Fristen – Mängel sind vom Kunden innert einer Frist von 5 Arbeitstagen (Eingang bei Homeguard) ab Ablauf der Abnahmefrist schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung und Dokumentation des Mangels zu rügen. Vorbehalten sind versteckte Mängel, welche bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren. Für diese gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren, während welcher sie vom Kunden unmittelbar nach Entdeckung schriftlich gerügt werden können. Die frist- und formgerechte Mängelrüge ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrechten gegenüber Homeguard.

7.4 Mangeldefinition – Als Mängel gelten ausschliesslich Transportschäden sowie die bestimmungsgemässe Nutzung erheblich beeinträchtigende Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung oder in der offiziellen Produktdokumentation beschriebenen Eigenschaften, Leistungsmerkmalen oder Funktionalitäten der Kameras, Hardware- und Softwareprodukte. Homeguard gewährt keinerlei weitergehende Garantie für die Funktionalität, die Fehlerfreiheit, die Tauglichkeit oder sonstige Eigenschaften der gelieferten Kameras, Hardware- und Softwareprodukte und erbrachten Installationsarbeiten.

7.5 Nachbesserung – Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung. Diese Gewährleistungsbeschränkung gilt auch hinsichtlich der im Rahmen der Nachbesserung erbrachten Leistungen. Homeguard entscheidet über die geeignete Nachbesserungsmethode (Aktualisierungen, Umgehung der Störung, Ersatzlieferung, etc.). Alle weiteren Gewährleistungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.

7.6 Erlöschen der Mängelrechte – Jeder Anspruch des Kunden auf die Geltendmachung von Mängelrechten erlischt für Mängel, welche zurückzuführen sind auf ohne die Zustimmung von Homeguard vorgenommene Eingriffe, Veränderungen, Reparaturversuche etc. des Kunden oder Dritter oder auf unsachgemässe Handhabung oder Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung.

8. Haftung

8.1 Grundsatz – Homeguard haftet für Personenschäden sowie für weitere Schäden, welche sie absichtlich oder grob fahrlässig verursacht. Für sonstige Schäden schliesst Homeguard, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus. Homeguard behält sich die Einrede der Mitverantwortung des Geschädigten in jedem Fall vor. In jedem Fall haftet Homeguard nur insoweit, dass das Ereignis (grundsätzlich und betragsmässig) durch eine Versicherung gedeckt ist.

8.2 Ausschluss der Haftung – Homeguard haftet insbesondere nicht für:

- a) Schäden im Verhältnis des Kunden und Dritten (insbesondere, wenn diese durch datenschutzwidrige Verwendung von Homeguards Produkten entstehen).
- b) Schäden, die auf eine unsachgemässe Nutzung zurückzuführen sind.
- c) Schäden, die aufgrund von Verstössen gegen Vertragspflichten des Kunden entstehen.
- d) Schäden infolge von Homeguard nicht zuzurechnenden Ereignissen, Vorgängen oder Verzögerungen, z.B. durch Dritte verursachte Schäden (insbesondere auch durch den Kunden ausgewählte Elektropartner).
- e) Schäden, die entstehen, wenn Homeguard aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (vgl. Ziff. 11) die Leistungserbringung zeitweise unterbrechen muss oder diese ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Die Leistungspflicht von Homeguard wird im entsprechenden Mass sistiert.

9. Vergütung

- 9.1 Preise** – Es gelten die in der individuellen Vereinbarung oder in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:
- a) Einmalzahlung nach Vertragsabschluss für Hardwareprodukte sowie deren Konfigurationsaufwände;
 - b) Einmalzahlung der Installationsaufwände;
 - c) Wiederkehrenden Kosten für die Nutzung der Dienstleistungen (Servicefunktionen / Alarmzentrale). Die wiederkehrenden Kosten hängen vom gewählten Abonnement-Model ab.
- 9.2 Zusatzleistungen** – Homeguard ist berechtigt zusätzlich erbrachte Leistungen, welche nicht dem durch individuelle Vereinbarung oder Auftragsbestätigung festgelegten Auftragsvolumen entsprechen zu jeweils aktuellen Ansätzen in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Mehraufwand Alarmzentrale** – Bei über 30 selbstverschuldeten Fehlalarmen pro Monat trägt der Kunde die Kosten von CHF 5.– pro Ereignis.
- 9.4 Preisänderungen** – Homeguard behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit mit Wirkung ab dem von Homeguard bestimmten Datum zu ändern. Für die Preise wiederkehrender Leistungen in laufenden Verträgen sind solche Änderungen erst mit dem Ablauf der Minimallaufzeit wirksam, sei die Preisänderung zum Vor- oder Nachteil des Kunden. Die Ankündigung einer Preiserhöhung erfolgt jeweils drei Monate im Voraus.
- Die Änderung oder Einführung von Steuern oder Abgaben berechtigt Homeguard ohne Vorankündigung zur Anpassung ihrer Preise, auch mit Wirkung während der Minimallaufzeit.
- 9.5 Rechnungsstellung** – Die Rechnungsstellung erfolgt in der Form (Rechnung, LSV, Kreditkarte) und an die Rechnungsadresse wie vom Kunden anlässlich der Bestellung angegeben. Die Rechnungsstellung für die einmaligen Kosten erfolgt nach Vertragsunterzeichnung durch den Kunden. Die erste Monatsgebühr wird nach Inbetriebnahme oder spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung fällig. Danach erfolgt die Rechnungsstellung der monatlichen Gebühren jeweils vorschüssig auf das Ende des Vormonats. Sonstige Leistungen werden auf das Ende des Monats, in welchem diese erbracht worden sind, in Rechnung gestellt. Der Kunde kann von Homeguard in Rechnung gestellte Beträge mit eigenen Ansprüchen dann verrechnen, wenn letztere von Homeguard ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 9.6 Zahlungsfrist** – Die Zahlungsfrist für einmalige Kosten (insbesondere Material- und Konfigurationskosten) beträgt 10 Tage ab Faktura Datum. Die Zahlungsfrist für sämtliche anderweitigen Kosten beträgt 30 Tage ab Faktura Datum. Erfolgt keine Beanstandung einer Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist, so gilt sie als genehmigt.
- 9.7 Zahlungsverzug** – Erfolgt bis zum Ablauf der Zahlungsfrist keine oder nur eine unvollständige Zahlung, so ist der Kunde automatisch in Verzug und schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen sowie kostendeckende Mahnspesen und gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten. Erfolgt auch nach einer Zahlungserinnerung keine vollständige Zahlung, so ist Homeguard berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Beträge einzustellen oder den Vertrag frist- und entschädigungslos ausserordentlich zu kündigen.

10. Vertragsdauer und -beendigung

10.1 Laufzeit – Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren. Beginnend mit der Zustellung der ersten Monatsgebühr.

10.2 Ordentliche Kündigung - Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf jedes Monatsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

10.3 Ausserordentliche Kündigung – Jede Vertragspartei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) die andere Vertragspartei eine Vertragspflicht verletzt und den vertragswidrigen Zustand nicht innert 30 Tagen seit schriftlicher Aufforderung der anderen Partei beseitigt,
- b) in den Fällen von Ziff. 10.4 (Kündigung durch den Kunden) sowie Ziff. 5.3, 9.3 (Kündigung durch Homeguard);
- c) die andere Vertragspartei Konkurs geht oder über die andere Partei eine Nachlassstundung im Sinne von Art. 293 ff. SchKG durch die Nachlassbehörde gewährt wird oder die andere Partei den Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag anbietet,
- d) bei Eröffnung der Liquidation oder Einstellung des Geschäftsbetriebes der anderen Vertragspartei.

10.4 Ausserordentlicher Vertragsrücktritt durch den Kunden – Der Kunde ist berechtigt, innerhalb eines Monats ab dem Vertragsabschluss vom Vertrag ausserordentlich zurückzutreten, wenn die Aufnahme des Betriebs der Anlage nachweislich durch einen der nachfolgenden Fälle verhindert, wird:

- a) Der ordnungsgemässe Betrieb der Anlage lässt sich am Standort des Kunden technisch nicht realisieren.
- b) Der Betrieb der Anlage ist auf Grund des Einspruchs von Mitbewohner, Mieter oder Nachbarn nicht möglich.
- c) Ein datenschutzkonformer Betrieb lässt sich ohne massgebliche Beeinträchtigung des angestrebten Schutzzwecks nicht sinnvoll realisieren.

In einem solchen Fall hat der Kunde die Homeguard entstanden Kosten und Aufwendungen vollumfänglich abzugelten. Auf jeden Fall geschuldet bleibt die nach Vertragsabschluss geleistete Einmalzahlung. Es erfolgt keine Rückerstattung derselben, sie wird jedoch auf die vom Kunden der Homeguard abzugeltenden Kosten und Aufwendungen angerechnet.

10.5 Folgen der Vertragsbeendigung – Die Folgen der Beendigung des Vertrages sind insbesondere:

- a) Homeguard stellt ihre Dienstleistungen ein, die Verbindung in die Alarmzentrale wird definitiv abgebrochen und der Account des Kunden sowie die damit verbundenen Personendaten des Kunden und der von ihm bestimmten Benutzer auf der Website von Homeguard werden gelöscht.
- b) Die Personendaten des Kunden werden von Homeguard nach Vertragsbeendigung lediglich noch offline soweit bearbeitet, als dies zur Bereinigung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sowie im Rahmen der ordentlichen Führung der Geschäftsbücher erforderlich ist.
- c) Gespeicherte Aufnahmen der Kameras des Kunden werden nach einer Frist von 10 Arbeitstagen nach dem Datum der Beendigung des Vertrages gelöscht. Auf Wunsch des Kunden wird ihm gegen gesonderte Vergütung eine Kopie der Videoaufzeichnungen in einem üblichen Format überlassen.
- d) Der Kunde ist zur Bezahlung der Vergütung für alle bis zum Datum der Vertragsbeendigung erbrachten und noch nicht bezahlten Leistungen verpflichtet. Im Fall der ausserordentlichen Kündigung erfolgt keine Rückerstattung von vorschüssig geleisteten Zahlungen, ausser der Grund für die zur Kündigung sei von Homeguard schuldhaft zu vertreten.
- e) Es erfolgen keine Deinstallationsarbeiten durch Homeguard bezüglich der Kameras und der Hardware. Diese verbleiben bei Vertragsbeendigung nach Ablauf der Mindestlaufzeit gemäss Ziff. 10.1 beim Kunden. Das SwissHomeguard Edge Gerät muss der Kunde auf dessen Kosten innert 10 Tage nach Vertragsende an Homeguard zustellen (vgl. Ziff. 4.8).

11. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse wie namentlich Naturereignisse, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen und -netzen, Energieengpässe, Handelshemmnisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Epidemien und Pandemien sowie behördliche Massnahmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Teilungültigkeit – Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

12.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand – Der Vertrag zwischen Homeguard und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Homeguard.

Februar 2025